

Aus dem Inhalt dieses Steuerführers:

Steuerarten und -tarife • Serviceangebot unserer Website • WOZ-Bescheid • Ratenzahlung im Lastschriftverfahren.

Regeln Sie alle Ihre Steuerangelegenheiten über www.middelburg.nl

Sie können:

- Ihr Grundstückswertgutachten abrufen
- Einspruch gegen den Bescheid oder den WOZ-Wert einlegen
- Ihren Hund an- oder abmelden
- sich zum Lastschriftverfahren anmelden oder wieder abmelden
- Ihre Kontonummer ändern
- eine Übersicht Ihrer Zahlungen und Rückzahlungen abrufen
- Ihre Touristensteuererklärung abgeben

Steuerbescheid über Gemeindesteuern

Die Steuerkooperation Walcheren und Schouwen-Duiveland fasst die verschiedenen Steuer-, Abgaben- und Gebührenarten so weit wie möglich in einem Steuerbescheid zusammen. In diesem Bescheid finden Sie: die Grundsteuer (OZB), die Abfallgebühren für Haushalte, die Abwassergebühren und die Hundesteuer. So können Sie auf einen Blick sehen, was Sie der Gemeinde zahlen müssen.

Manchmal kommt es vor, dass uns noch nicht alle für eine Veranlagung erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. In diesem Fall ist es möglich, dass Sie im weiteren Verlauf des Jahres noch einen weiteren Bescheid erhalten.

Neuer WOZ-Wert in Ihrem Steuerbescheid im Jahr 2017

Das Gesetz über den Immobilienschätzwert (Wet waardering onroerende zaken, Wet WOZ) sieht vor, dass die Gemeinden für alle Gebäude in der Gemeinde jährlich einen neuen Wert feststellen. Der in ihrem Steuerbescheid aufgeführte neue WOZ-Wert ist zum Stichtag 1. Januar 2016 festgestellt worden und gilt für das Jahr 2017.

Der neue WOZ-Wert im Jahr 2017 kann vom vorigen WOZ-Wert im Jahr 2016 abweichen.

Der WOZ-Wert dient verschiedenen Steuerarten als Bemessungsgrundlage: z.B. der Grundsteuer, der Eigenheimpauschale in der Einkommensteuer und der Wasserverbandsteuer für Eigentümer.

WOZ-Wert für Mieter

Der WOZ-Wert wirkt sich auf den maximal angemessenen Mietpreis für Mietwohnungen bzw. Miethäuser aus. Ab dem Steuerjahr 2016 wird der WOZ-Wert daher im Bescheid aufgeführt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website unter: Steuern / WOZ-Wert / WOZ-Bescheid.

Einkommensteuer 2016

In der Einkommensteuererklärung für das Steuerjahr 2016 müssen Sie den WOZ-Wert mit Stichtag 1. Januar 2015 zugrunde legen.

Diesen Wert finden Sie in dem Bescheid, den Sie Anfang 2015 erhalten haben.

Bewertung

Die Wertgutachter gehen bei der Bewertung von dem Betrag aus, den Ihr Gebäude bei einem Verkauf zum Wertstichtag, dem 1. Januar 2016, einbringen könnte. Das Gesetz über den Immobilienschätzwert sieht vor, dass bei der Bewertung von der Annahme auszugehen ist, dass das Gebäude bei Verkauf leer ist und sofort in Gebrauch genommen werden kann.

Den wertmindernden Effekt einer Vermietung oder Erbpacht dürfen wir daher nicht berücksichtigen. Uns stehen für die Bewertung viele Informationen über Ihr Gebäude zur Verfügung, wie: Messungen und Verkaufspreise aus dem Grundbuchamt, Luftaufnahmen und Inhalt. Diese Informationen ergänzen wir mit den Angaben über Veränderungen (beispielsweise Umbauten) im vergangenen Zeitraum. Nach Feststellung der Eigenschaften Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses vergleichen wir die Preise ähnlicher Wohnungen oder Häuser, die um den 1. Januar 2016 herum verkauft worden sind. Wir vergleichen auch verschiedene Wohnungen und Häuser einer Straße oder eines Wohngebiets. Auf Grundlage all dieser Informationen

schätzen wir den Wert Ihrer Wohnung. Bei Nicht-Wohnimmobilien, Immobilien, die nicht zu Wohnzwecken gedacht sind, wenden wir eine andere Schätzmethode an. Weitere Informationen über die Bewertung und das Gesetz über den Immobilienschätzwert finden Sie auf: www.wozinformatie.nl/publieksinformatie.

Umbauten und Renovierungen Ihres Gebäudes

Die Bewertung Ihres Gebäudes erfolgt zum Wertstichtag, dem 1. Januar 2016. Wenn sich im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 der Zustand Ihres Gebäudes verändert hat (beispielsweise auf Grund eines Umbaus), so müssen wir dies im nächsten Jahr berücksichtigen.

Wertgutachten über unsere Website

Eine Begründung der Bewertung Ihres Gebäudes finden Sie im Wertgutachten. Dieses können Sie über unsere Website abrufen. Sie können Ihr Wertgutachten auch am Serviceschalter des Gemeindehauses in Domburg abholen.

Grundsteuer

Wenn Sie am 1. Januar 2017 Eigentümer einer Wohnung, eines Hauses, einer Garage, eines Ladenlokals usw. sind, werden Sie für dieses Eigentum grundsteuerlich veranlagt. Der Mieter oder Nutzer einer Nicht-Wohnimmobilie erhält darüber hinaus auch einen Grundsteuerbescheid für die Nutzung. Der Mieter oder Nutzer einer Wohnung oder eines Wohnhauses erhält keinen Grundsteuerbescheid. Als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer dient der Immobilienschätzwert (WOZ-Wert) des Gebäudes. Den Tarif ermitteln wir auf Grundlage eines Prozentsatzes des WOZ-Werts.

Tarife für Wohnungen/Häuser:

Eigentümercaterif: 0,1018% des WOZ-Werts

Nicht-Wohnimmobilie:

Eigentümercaterif: 0,1372% des WOZ-Werts

Nutzercaterif: 0,1093% des WOZ-Werts

Beispiel

Angenommen Sie sind Eigentümer einer Wohnung oder eines Wohnhauses mit einem WOZ-Wert von € 150.000. Als Eigentümer zahlen Sie $0,1018\% \times € 150.000 = € 152,70$.

Wenn wir in diesem Beispiel von einer Nicht-Wohnimmobilie mit demselben WOZ-Wert ausgehen, lautet die Berechnung:

für den Nutzer der Nicht-Wohnimmobilie
 $0,1093\% \times € 150.000 = € 163,95$
der Eigentümer zahlt darüber hinaus
 $0,1372\% \times € 150.000 = € 205,80$
Insgesamt zahlen Sie: € 369,75

Abfallgebühren für Haushalte

Jeder Haushalt (Wohnung/Haus) produziert Haushaltsabfälle und wird zu den Abfallgebühren für Haushalte veranlagt. Bei mehreren Nutzern einer Wohnung oder eines Wohnhauses bestimmen Leitlinien, wer als Gebührenpflichtiger veranlagt wird. Die Abfallgebühren für Haushalte basieren auf einem Ein- und einem Mehr-Personen-Tarif. Bei Vermietung einer Wohnung oder eines Wohnhauses an Zimmermieter, Touristen oder ausländische Arbeiter wird der Vermieter zu den Abfallgebühren veranlagt. Der Tarif beträgt € 236,46.

Bei der Veranlagung zu den Abfallgebühren berücksichtigen wir die Anzahl der Bewohner einer Wohnung/eines Wohnhauses zum 1. Januar des Steuerjahres (2016). Änderungen, die im Laufe des Jahres eintreten, finden keine Berücksichtigung. Das bedeutet, dass wir eine Änderung der Bewohnerzahl erst zum Anfang des nächsten Steuerjahres (2017) übernehmen.

Abfallgebührentarife Haushalte

Ein-Personen-Tarif	€ 209,34
Mehr-Personen-Tarif	€ 236,46
Zusätzliche Tonne für Restmüll	€ 100,00
Zusätzliche Tonne für Biomüll	€ 60,00

Abwassergebühren

Die Gemeinde sorgt für die Anlage und die Wartung eines kommunalen Kanalisationssystems und sorgt dadurch sowohl für die Beseitigung von Abwasser als auch von Niederschlagswasser.

Eigentümer und Nutzer von Eigentum, die Abwasser und/oder Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die kommunale Kanalisation ableiten, werden zu den Abwassergebühren veranlagt.

Niederschlagswasser

Für Objekte, die kein Abwasser, jedoch Niederschlagswasser in die kommunale Kanalisation ableiten, werden daher auch Abwassergebühren erhoben. Der Eigentümercaterif für eine Wohnung oder ein Wohnhaus beträgt € 57,11 pro Jahr und für eine Nicht-Wohnimmobilie € 87,02.

Die Nutzungsgebühr ist festgelegt auf den niedrigsten

Tarif (erste Kategorie) € 60,52 (dies gilt nicht für Garagen).

Gebührentarife Abwasser

Die Abwassergebühren für Eigentümer betragen pro Kanalisationsanschluss € 57,11.

Die Abwassergebühren für Eigentümer einer Nicht-Wohnimmobilie betragen pro Kanalisationsanschluss € 87,02.

Abwassergebühren für Nutzer

Tarif 1 0 bis 75 m ³	€ 60,52
Tarif 2 76 bis 150 m ³	€ 84,90
Tarif 3 151 bis 300 m ³	€ 109,23
Tarif 4 301 bis 1.000 m ³	€ 215,28
Tarif 5 über 1.000 m ³	€ 321,21
zuzüglich € 0,40 pro m ³ über 1.000 m ³	

Hundesteuer

Jeder in der Gemeinde Veere, der einen oder mehrere Hunde besitzt, muss für diese Steuern zahlen. Jeder Besitzer erhält einen Bescheid. Bei mehreren Besitzern bestimmen Leitlinien, wer der Steuerpflichtige ist. Wenn Sie sich einen Hund oder einen weiteren Hund anschaffen, müssen Sie diesen anmelden. Sie können Ihren Hund über die Website oder mit einem Formular, das für Sie im Gemeindehaus bereitliegt, anmelden.

Hundesteuertarife

für den ersten Hund	€ 66,24
für jeden weiteren Hund	€ 116,33
pro anerkannter Zucht	€ 216,47

Steuer für Aushängeschilder und Überhänge (Precariobelasting)

Precariobelasting zahlt, wer Gegenstände unter, auf oder über zur öffentlichen Nutzung bestimmtem Gemeindeboden hat.

Beispiele solcher Gegenstände sind: Terrassen, Vordächer, Sonnenschirme, Lichtreklamen, Flaggen und Auslagen.

Eigentümer oder Nutzer von Gegenständen auf Privatgrund zahlen daher keine Precariobelasting.

Tarife Precariobelasting

Informationen über die Tarife finden Sie auf unserer Website.

Zweitwohnungsteuer

Steht Ihnen für mehr als 90 Tage im Jahr eine möblierte Wohnung oder ein möbliertes Haus (Zweitwohnung) zur

Verfügung, ohne dass Sie im Einwohnermelderegister der Gemeinde Veere eingetragen sind, so zahlen Sie Zweitwohnungsteuer. Es ist nicht relevant, ob Sie die Wohnung oder das Wohnhaus auch tatsächlich 90 Tage nutzen.

Zweitwohnungsteuertarife

Der Tarif beträgt 0,2357% des WOZ-Werts, jedoch nicht mehr als € 2.024,-.

Touristensteuer

Vermieten Sie im Jahr 2017 eine Unterkunft an Personen, die nicht im Einwohnermelderegister der Gemeinde Veere eingetragen sind, so zahlen Sie Touristensteuer. Sie dürfen diese Steuer vom Mieter zurückfordern. Wenn Sie vermieten, müssen Sie ein Übernachtungsregister führen.

Informationen über die Tarife finden Sie auf unserer Website.

Änderungen im Laufe eines Steuerjahres auf Grund eines Umzugs

Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde werden Sie ab dem darauffolgenden Monat von der Veranlagung zu den Abfallgebühren, den Abwassergebühren und der Hundesteuer befreit. Diese Befreiung erfolgt automatisch. Ein gesonderter Antrag ist daher nicht erforderlich.

Wenn Sie innerhalb der Gemeinde Veere umziehen, bleibt diese Steuer einfach in Kraft.



Für die Grundsteuer und die Abwassergebühren für Eigentum gilt diese zwischenzeitliche Befreiung nicht. Bei diesen Steuern ist der Stand vom 1. Januar 2017 maßgeblich für das gesamte Jahr.

Einspruch

Obwohl wir bei der Veranlagung größtmögliche Sorgfalt betrachten, kann es vorkommen, dass sich etwas geändert hat und/oder Fehler gemacht worden sind. Sie haben dann die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen nach Datum des Bescheids Einspruch beim Finanzbeamten einzulegen.

Sie können Ihren Einspruch über unsere Website oder mit Hilfe des beigefügten Antwortformulars einreichen.

Zahlung trotz eingereichten Einspruchs?

Wenn Sie gegen Ihren Bescheid Einspruch eingelegt haben, so brauchen Sie bei der Zahlung lediglich die richtig auferlegten Steuern zu berücksichtigen. Für die Steuern, mit denen Sie nicht einverstanden sind, wird Ihnen die Aussetzung der Zahlung gewährt.

Ausnahme: Eine Zahlungsaussetzung wird nicht gewährt, wenn Sie Einspruch gegen den WOZ-Wert einlegen. Diesen Bescheid müssen Sie immer zahlen. Wenn der WOZ-Wert herabgesetzt wird, erhalten Sie nach dem entsprechenden Beschluss eine Rückzahlung des überzahlten Grundsteuerbetrags.

Schuldenerlass bearbeitet durch Sabewa Zeeland in Terneuzen

Nicht jeder ist in der Lage, seine Steuern zu zahlen, auch nicht durch Treffen einer Zahlungsvereinbarung. In diesem Fall können Sie einen Antrag auf Steuererlass stellen. Ob Sie für einen Steuererlass in Betracht kommen, ist abhängig von Ihrem Einkommen, Ihrem Vermögen, Ihrer Familiensituation und Ihren Wohnkosten. Ein Antrag auf Steuererlass ist nur für die Abfallgebühren für Haushalte und die Abwassergebühr für Nutzer möglich. Ihr Antrag auf Steuererlass wird durch Sabewa Zeeland in Terneuzen bearbeitet. Wenn Sie also einen Steuererlass sowohl für den Bescheid der Sabewa Zeeland als auch der Gemeinde beantragen wollen, können Sie Ihren Antrag direkt einreichen bei: **Sabewa Zeeland, Postbus 1155, 4538 AE Terneuzen.** Beantragt wird der Steuererlass durch Ausfüllen eines dazu vorgesehenen Formulars. Sie können dieses Formular auf der Website www.sabewazeeland.nl finden oder bei Sabewa Zeeland anfordern. Wenn Sie bei Sabewa Zeeland in diesem Jahr bereits einen Antrag auf Steuererlass gestellt haben, ist ein erneutes Ausfüllen des Formulars nicht erforderlich. Nach Bearbeitung

durch Sabewa Zeeland informiert Sie die Gemeinde über das Ergebnis Ihres Antrags auf Steuererlass.

Möchten Sie weitere Informationen zum Thema Steuererlass?

Weitere Informationen erhalten Sie bei Sabewa Zeeland. Auch telefonisch unter: **088 – 99 95 800.** Oder besuchen Sie die Website www.sabewazeeland.nl.

Ratenzahlung

Sie können Ihre Gemeindesteuern bei Teilnahme am Lastschriftverfahren in Raten zahlen. In dem Fall buchen wir die Steuern in zehn Monatsraten von Ihrem Konto ab. Wenn Sie das möchten, können Sie der Gemeinde eine entsprechende Ermächtigung erteilen. Der Antrag für das Lastschriftverfahren kann digital über die Website oder mittels des anliegenden Antwortformulars erfolgen.

Vorteile des Lastschriftverfahrens:

- Sie zahlen in zehn Raten
- Sie werden niemals eine Zahlung vergessen
- Sie erhalten keine Zahlungserinnerungen oder Mahnungen, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind

Wenn Sie das Lastschriftverfahren bereits in Anspruch genommen haben, liegt Ihrem Bescheid kein Überweisungsträger bei. Der Gemeinde liegt die Einzugsermächtigung für Ihren Bescheid dann bereits vor.

Wer kann das Lastschriftverfahren in Anspruch nehmen?

Jeder Steuerpflichtige kann das Lastschriftverfahren in Anspruch nehmen. Sowohl Bürger als auch Unternehmer können diese Regelung nutzen.

Kein Lastschriftverfahren? Zahlen Sie dann bitte rechtzeitig.

Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen Sie den Bescheid in einer Zahlung vollständig begleichen. Warten Sie nicht bis nach Ablauf der Zahlungsfrist, denn dann erhalten Sie von uns eine Mahnung, die Sie mindestens € 7 kostet. Schenken Sie auch dieser keine Beachtung, erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung. Der Betrag, den Sie der Gemeinde dann zahlen müssen, ist inzwischen stark erhöht worden. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden darüber hinaus Zinsen fällig.

Wünschen Sie nähere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie auf www.middelburg.nl.

Telefonisch erreichen Sie uns unter 0118 - 67 50 00.
Diese Broschüre wurde herausgegeben von der
Steuerkooperation Walcheren und Schouwen-Duiveland.
Aus dieser Broschüre können keine Rechte abgeleitet
werden.
